

**Anfrage Müller-Kleeb Erna und Mit. über das Sponsoring von Lehrmitteln
Eröffnet: 10. September 2007 Bildungs- und Kulturdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Die Lehrmittel spielen für den Unterricht eine sehr bedeutende Rolle, obwohl natürlich der Lehrplan handlungsleitend sein muss. Allerdings ist die Bedeutung je nach Fach sehr unterschiedlich; in einzelnen Fächern steuern die Lehrmittel den Unterricht sehr stark, in anderen Fächern spielen sie eine weniger zentrale Rolle. Neben den eigentlichen Lehrmitteln sind heute weitere Unterrichtsmaterialien und vor allem auch computerbasierte Unterrichtsmittel für die Gestaltung des Unterrichts auf den verschiedenen Stufen von zunehmender Wichtigkeit. Diese haben oft eine die traditionellen Lehrmittel ergänzende Funktion.

Gemäss Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung haben die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht zu sorgen. Dieser beinhaltet auch die sogenannte „Lehrmittelfreiheit“. Sowohl aus pädagogischen als auch aus finanziellen Gründen bestimmen die Kantone für die Volksschule obligatorische und fakultative Lehrmittel. Gegenüber diesen Vorgaben können sich die Lehrpersonen nicht auf die Lehr- und Methodenfreiheit berufen. Sie sind in diesem Rahmen an die staatlichen Lehrziele gebunden. Deshalb werden die Lehrmittel vor dem Einsatz sehr intensiv geprüft. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Lernenden an gleichartigen Ausbildungsstätten im Wesentlichen dieselben Fähigkeiten und Kenntnisse erwerben. Für die Sekundarstufe II gelten diese Regelungen nicht, weshalb die Auswahl der Lehrmittel primär bei den Lehrpersonen bzw. Schulen liegt.

Der Bereich „Sponsoring von Lehrmitteln“ umfasst jene Lehrmittel, die Werbung für bestimmte Unternehmen oder Produkte enthalten und von Firmen oder Institutionen finanziert werden. Solche Lehrmittel werden üblicherweise nicht von einem staatlichen Verlag herausgegeben. Aufgrund der genannten gesetzlichen Regelung ist ein Sponsoring bei Lehrmitteln eher selten anzutreffen. Die Details werden bei den einzelnen Fragen dargestellt.

Zu Frage 1: Im Bereich Volksschulen muss unterschieden werden zwischen den offiziellen Lehrmitteln und allen möglichen gedruckten oder im Internet angebotenen Unterlagen. Die offiziellen Lehrmittel werden im jährlich neu erscheinenden Lehrmittelverzeichnis der „Obligatorischen und fakultativen Lehrmittel an den Luzerner Volksschulen“ aufgelistet. Alle dort aufgeführten Lehrmittel werden von der kantonalen Lehrmittelkommission vorgängig begutachtet. In diesem Bereich sind an den Luzerner Volksschulen keine gesponserten Lehrmittel im Einsatz. Der Lehrmittelverlag des Kantons Luzern verkauft bis anhin keine Lehrmittel, die unter den Begriff Sponsoring fallen könnten. Er kommt für die Kosten der herausgegebenen Lehrmittel selber auf. Davon ausgenommen sind lediglich der „Heimatkundeordner des Kantons Luzern“ und die Unterrichtshilfen „Ethik und Religionen“, welche beide vom Amt für Volksschulbildung mitfinanziert wurden. Es handelt sich dabei um luzernspezifische Lehrmittel, die nicht in genügend hoher Auflage gedruckt werden können.

Weitere für spezifische Themen an der Volksschule geeignete Lehrmittel werden in speziellen Literatur- und Lehrmittellisten der Fachberatungen aufgeführt. Diese werden innerhalb der Bildungsregion Zentralschweiz durch die zuständigen Fachgremien geprüft und in der Regel mit einem Kommentar versehen. Solche Listen bestehen für die Fächer Bildnerisches Gestalten, Ethik und Religionen, Hauswirtschaft, Mensch und Umwelt, Musik und Technisches Gestalten. Besagte Literatur- und Lehrmittellisten enthalten einzelne gesponserte Lehrmittel, so zum Beispiel „Die Milch“, ein Produkt, das von den Schweizerischen Milchproduzenten unterstützt wird oder das von Coop gesponserte Lehrmittel „Bio hautnah“.

An den Berufsfachschulen des Kantons Luzern werden keine gesponserten Lehrmittel eingesetzt. Hingegen wird an einigen Gymnasien mit dem von verschiedenen Unternehmen, unter anderem von CKW, Axpo, Mobiliar und der UBS finanzierten Lehrmittel „Recht, Staat, Wirtschaft“ aus dem Schatz-Verlag im Fach Wirtschaft/Recht gearbeitet. Das Lehrmittel wird den Lernenden zusätzlich zum offiziellen Lehrmittel gratis abgegeben.

An der Universität und an der Hochschule Luzern werden grundsätzlich ebenfalls keine gesponserten Lehrmittel eingesetzt. Dies ist von den Hochschulen prinzipiell unerwünscht. Im Gegensatz zur Medizin oder anderen, vor allem naturwissenschaftlichen Fächern, sind die in Luzern auf Hochschulniveau unterrichteten Fächer wohl auch weniger interessant für Sponsoren.

An der Pädagogischen Hochschule werden im Fachbereich Naturwissenschaften in verschiedenen Modulen Unterrichtsmaterialien eingesetzt, die von unabhängigen Organisationen zur Verfügung gestellt werden. So wird zum Beispiel im Bodenökologie-Modul mit einer vergünstigten Broschüre des Kantonalen Amtes für Umweltschutz Luzern gearbeitet und in der Vorlesung Nanotechnologie wird eine kostenlose Broschüre des Zentrums für Technologiefolgen-Abschätzung abgegeben. Studierende der Spezialisierung Sport erhalten im Modul „Fitness“ eine kostenlose Übungssammlung der SUVA.

Zu Frage 2: Der Lehrmittelverlag des Kantons Luzern vermittelt und verkauft keine gesponserten Lehrmittel. Er sucht auch keine Zusammenarbeit mit allfälligen Sponsoren. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit zu vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt auch für die Schulen der Sekundarstufe II.

Zu Frage 3: Im Bereich Volksschule werden obligatorische Lehrmittel von der kantonalen Lehrmittelkommission unter anderem auch auf ihre „Neutralität“ hin geprüft. Dies wäre auch bei gesponserten Lehrmitteln der Fall, falls diese einen fakultativen oder obligatorischen Status erhielten und ins Lehrmittelverzeichnis aufgenommen würden. Da im Bereich der Sekundarstufe II mit Ausnahme des Lehrmittels „Recht, Staat, Wirtschaft“ an einigen Gymnasien keine gesponserten Lehrmittel eingesetzt werden, erübrigt sich ein entsprechendes Prüfverfahren.

Zu Frage 4: Für die Volksschule gibt es keine allgemeingültigen bzw. verbindlichen Qualitätsstandards für Lehrmittel in der deutschsprachigen Schweiz. Die interkantonale Lehrmittelzentrale (ilz), bei welcher der Kanton Luzern Mitglied ist, besitzt jedoch einen Kriterienraster, der als Grundlage zur Aufnahme von Lehrmitteln ins Sortiment der ilz dient. Die Qualitätsdiskussion ist auch ein fester Bestandteil des alle zwei Jahre durchgeführten (inter)nationalen Lehrmittelsymposiums der ilz. Im Weiteren besteht ein „Raster zur Beurteilung von Lehrmitteln durch die (ehemalige) Goldauer Konferenz“. Dieser Raster wird im Kanton Luzern von den Fachbeauftragten für einen allfälligen Aufnahmeantrag an die Lehrmittelkommission benutzt.

An den Schulen der Sekundarstufe II bestimmt jede Fachschaft nach sorgfältiger Überprüfung selbstständig, mit welchem Lehrmittel sie am besten arbeiten kann. Dabei sind gewisse Vorgaben der Schulleitung einzuhalten. Bei der Entscheidung spielen Faktoren wie die Übereinstimmung mit dem Lehrplan, der Einsatz an anderen Schulen, die Identifikation mit dem Stil des Lehrmittels, das Preis- Leistungsverhältnis und das pädagogisch-didaktische Konzept eine bedeutende Rolle.

Auch auf dem Niveau Hochschule gibt es keine verbindlichen Qualitätsstandards. Sie wären unter dem Gesichtspunkt der akademischen Wissenschafts-, Lehr- und Forschungsfreiheit wohl auch nicht sinnvoll. In der Regel bestimmen die Lehrenden die empfohlenen Bücher und Lehrmittel selbst.

An der Pädagogischen Hochschule ist die Einhaltung von Qualitätsstandards durch die Mitentwicklung der eingesetzten Broschüren durch Universitäts-Professoren, Fachpersonen

eines Kantonalen Amtes, eines Bundesamtes und durch Dozierende der Fachhochschule Zürich oder der Pädagogischen Hochschule Luzern in Zusammenarbeit mit verschiedenen Bundesämtern gewährleistet.

Zu Frage 5: Auf dem Hintergrund des Projekts HarmoS (Harmonisierung der obligatorischen Schule) wird zurzeit in einer Arbeitsgruppe eine mögliche neue Zusammenarbeit der Kantone im Bereich der Lehrmittel für die Volksschule geprüft. Dies geschieht verstärkt im Zusammenhang mit der aktuellen Erarbeitung eines Deutschschweizer Lehrplans.

An Schulen der Sekundarstufe II beschränkt sich die Zusammenarbeit im Bereich der Überprüfung und der Qualitätssicherung der Lehrmittel auf den Kanton Luzern.

Zu Frage 6: Derzeit sieht der Regierungsrat in der Frage des Sponsorings von Lehrmitteln keinen Handlungsbedarf. Der kritische Umgang mit Dokumenten, Schriften, Büchern und dem Einsatz von Medien, die bestimmte „Färbungen“ enthalten, gehört zu den Lernprozessen der Schule.

Luzern, 20. November 2007